



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Amt 63
Herr Widling

Im Hause

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt	Herr Kanwischer
Zimmer	168
Telefon	0581/82-257
Fax	0581/82-435
eMail	d.kanwischer@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Bauaufsichtliche Stellungnahme

Datum: 06.05.2021
Eingang am: 16.09.2020
Aktenzeichen: 20200062
Bauherr: wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28127 Bremen
Baugrundstück: Flinten, Außenbereich
Gemarkung: Häcklingen
Flur-Flurstück: 2-10/1, 2-35/3, 2-35/4, 2-39/1, 2-65/1, 2-140/1, 2-143
Entwurfsverfasser: Tilmann Wied, Flößerstr. 60/3, 74321 Bietigheim-Bissingen
Baumaßnahme: Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 (Nabenhöhen: WEA 1, 2: 150 m, WEA 3: mit berücksichtigter Fundamentabsenkung 159,69 m, WEA 4: 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.500 kW) als Windpark Flinten

Sehr geehrter Herr Widling,

zu dem o.a. öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren bestehen aus bauaufsichts- und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Baulasten, hier: **Abstands-, Zuwegungs- und Vereinigungsbaulast (Gemarkung Flinten, Flur 2, Flurstück 39/1 und Gemarkung Flinten, Flur 2, Flurstück 35/3)** durch die jeweiligen Eigentümer erklärt werden und die folgende Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden:

I. Planungsrecht

Rückbaubaulast

1. Die Verpflichtungserklärung für den Rückbau der vier Windenergieanlagen als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben nach den Absätzen 1 Nr. 2 bis 6 gem. § 35 Abs. 5 BauGB

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

liegt mit Datum vom 15.07.2020 vor. Durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise ist die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherzustellen.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

2. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windkraftanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Baugrundstückes hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich in der Regel aus der Formel Nabenhöhe der WEA [m] x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

622.000,00 €
(sechshundertzweiundzwanzigtausend)

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

3. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist unter dem Vorbehalt gegeben, dass der Flecken Bad Bodenteich und die Gemeinde Soltendieck ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt haben.

II. Bauordnungsrecht

4. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigeigten Vordruck.
5. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlagen durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die ETRS89.UTM-32N-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Baugenehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten ETRS89.UTM-32N -Koordinaten *) – entspricht.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*ETRS89.UTM-32N-Koordinaten:	<u>WEA</u>	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
	1	617278	5857205
	2	617182	5856831
	3	616551	5856688
	4	616092	5856395

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

6. Die Bauvorhaben sind hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebenen Geländehöhen mussten als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Andere als diese Höhenlagen des Geländes und der baulichen Anlagen sind nicht genehmigt. Ergibt die Absteckung nach Lage und Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.
7. **Die Prüfung der Standsicherheit der baulichen Anlage wurde nicht nachgewiesen und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

- der Standsicherheitsnachweis mit dem erforderlichen Baugrund- und Gründungsgutachten durch den von mir beauftragten Prüflingenieur geprüft wurde und

- dafür eine Baugenehmigung (NBauO) erteilt wurde.

Hinweis:

Die Gebühren für die Erteilung der Baugenehmigung für die nachträgliche Prüfung der Standsicherheit und weitere damit verbundene Kosten sind von Bauherrn zu tragen.

Für den Fall, dass mit dem Bau ohne genehmigte Statik und vor Erteilung der nachträglichen Baugenehmigung für die statischen Unterlagen begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des § 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baugefährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern mit der Bauausführung ohne die erforderliche nachträgliche Baugenehmigung für die statischen Unterlagen begonnen wird, ist gemäß Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Baugebührenordnung (BauGO) für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

8. Das Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Flinten vom 15.02.2021, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-272, der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, ist Bestandteil der Genehmigung.
9. Das Baugrundgutachten (BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG) vom 25.08.2020 ist Bestandteil der Genehmigung.
10. Die Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Flinten (TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG) vom 07.07.2020 ist Bestandteil der Genehmigung.
11. Die Gründungssohle ist vom Bodengutachter abzunehmen. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

12. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik wird ausdrücklich hingewiesen.
13. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Diese Bescheinigung ist dem Landkreis Uelzen vor Montage der Rotorblätter unaufgefordert vorzulegen.
14. Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes sind in dem Brandschutzkonzept von DMT GmbH & Co. KG vom 21.08.2020 eingearbeitet worden und sind vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung.
15. Zur Schlussabnahme ist von einem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen, dass die erforderlichen Maßnahmen des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes gemäß den Vorgaben im Brandschutzkonzept eingehalten worden sind. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.
16. Grundsätzlich muss die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten. Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
17. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich. Diese müssen zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorliegen. Die Zeichnungen sind als Entwurf der Brandschutzprüfer zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne dreifach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.
18. Nach Vollständigkeit der Feuerwehrpläne muss die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Anlage informiert werden! Dabei sind die Besonderheiten der Windenergieanlagen und deren sicherheitsorganisatorischen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und im Bedarfsfall sind die Begehungen regelmäßig zu wiederholen.
19. Das Gutachten der Einflüsse des Windparks „Flinten“ (4 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem Fire Watch (FW) (IQ wireless GmbH) vom 21.07.2021 ist Bestandteil der Genehmigung.
20. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.
21. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.
22. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

23. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremd überwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.

III. Inbetriebnahme

24. Eine Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmeterrin zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigefügten Vordruck verwenden.
25. Die Anlagen sind nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigefügt werden.
26. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

IV. Anlagenbetrieb

27. Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
28. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instand gehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
29. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

30. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
31. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
32. Prüfberichte mit festgestellten Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
33. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
34. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.
35. Für den ersten Löscheinsatz ist im Eingangsbereich des Turmfusses ein betriebsbereiter 6 kg-CO₂-Feuerlöscher für die elektrischen Anlagen vorzuhalten.
36. Für erforderlich werdende Löscharbeiten im Bereich der Rotoren sind die zuständigen Feuerwehren nicht gerüstet. Falls ein solcher Fall eintreten sollte, muss die Feuerwehr in der Lage sein, die Gefahrenquelle großflächig abzusperren. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an einer WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.
37. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 "Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen" die Netzeinspeisung abzuschalten.
38. Grundsätzlich müssen die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten (Wartung und Unterhaltung).
39. Automatische Löschanlage:
 Im Landkreis Uelzen müssen WEA nach den Forderungen des Windenergieerlasses vom 24.2.2016 aufgrund der hohen Waldbrandgefahr einen Abstand zu Waldflächen, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen, vom 1,5-fachen Anlagengesamthöhe – hier 360 m - einhalten (siehe Ziffer 3.4.3.6. Windenergieerlass).
 Dieser Abstand wird von den WEA nicht eingehalten. Abweichend von den Ausführungen im „Schutzzielorientierten Brandschutzkonzept“ aus 2017 müssen die WEA daher über automatische Löschanlagen verfügen, die einen Vollbrand in der Gondel wirksam verhindern können.
 Die erforderlichen Löschanlagen sind von einer Fachfirma zu planen, dimensionieren und ausführen zu lassen. Sie sind so zu dimensionieren, dass ein Brand in den Maschinenhäusern sicher bekämpft werden kann.

Zum Termin der Abnahme bzw. spätestens vor der Inbetriebnahme sind durch den Errichter der Löschanlagen die fachgerechte Errichtung, die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Löschanlagen zu bestätigen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Löschanlagen sind nach den Vorgaben des Anlagenherstellers, mindestens jährlich, von einer autorisierten Fachfirma überprüfen und warten zu lassen.

V. Überwachung

40. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windkraftanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
41. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

VI. Demontage

42. Die WEA sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprüfung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre. Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

VII. Hinweis

43. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche restlose Beseitigung der baulichen Anlagen.
44. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.
45. Ich bitte um eine Durchschrift der Genehmigung für meine Akten.
46. Diese bauaufsichtliche Stellungnahme wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass die erforderlichen Baulasten seitens der betroffenen Eigentümer und die erforderliche Baulast für die Rückbauverpflichtung erklärt wurden.

Die Gebühren betragen:

WEA 1 (NH=150m)	Herstellungskosten inkl. MwSt. 2.890.000,- €	21.736,00 €
WEA 2 (NH=150m)	Herstellungskosten inkl. MwSt. 2.890.000,- € / 2 (Ermäßigung gem.§ 1 BauGO - Anlage Nr. 1.2 c))	10.868,00 €
WEA 3 (NH=161m)	Herstellungskosten inkl. MwSt. 2.890.000,- €	21.964,00 €
WEA 4 (NH=161m)	Herstellungskosten inkl. MwSt. 2.890.000,- € / 2 (Ermäßigung gem.§ 1 BauGO - Anlage Nr. 1.2 c))	10.982,00 €

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Zuwegungen und Kranflächen (24.227m ² x 20,- €/m ² = 484.540,00 €)	3.686,00 €
Zuschlag gem. § 5 BauGO Stellungnahme Raumordnung	430,00 €

Gesamtsumme 69.666,00 €

Ich bitte, den Betrag von dem Bauherrn/dem Antragsteller einzuziehen.

Im Auftrag

Kanwischer

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07